

# Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachbereich IV  
Aktenzeichen:  
Vorlage Nr.: BV/1497/2021

Freigabedatum:  
23.01.2021

Vorlage für die Sitzung			
Rat	Entscheidung	<b>08.02.2021</b>	<b>öffentlich</b>

Beratungsgegenstand:	<b>Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheinbach</b>
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	keine
Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	keine
Beschlusscontrolling:	Nicht vorgesehen.

## Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt die als Anlage beigefügte Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheinbach.

## Erläuterungen:

In seiner Sitzung vom 14.12.2020 hat der Rat der Stadt Rheinbach die Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheinbach beschlossen (Vorlage: BV/0048/2020).

Dabei wurden die Zuständigkeiten für die in der konstituierenden Sitzung des Rates vom 02.11.2020 gebildeten Ausschüsse festgelegt.

Die Fraktionen hatten zu der o.g. Ratssitzung Änderungsvorschläge für die Formulierung der Zuständigkeitsordnung eingebracht und beschlossen. Lediglich die Änderungsvorschläge zu § 18 Absatz 3 und die Aufnahme eines neuen § 20 wurden mit der Bitte an die Verwaltung zurückgestellt, diese noch einmal zu überprüfen und zu überarbeiten.

Ergebnis dieser Überarbeitung sind folgende Anpassungen (fett dargestellt) in der Zuständigkeitsordnung, die in der beigefügten Fassung der Zuständigkeitsordnung aufgenommen wurden. Die ursprünglich in einem neuen § 20 vorgeschlagenen Ergänzungen finden sich nun an den hier genannten Stellen des Dokumentes wieder:

§ 16 Ausschuss für Umwelt und Mobilität (unter Entscheidungsrechte)

Fällung von städtischen Bäumen außerhalb des Stadtwaldes mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm in 1,50 Meter Höhe vom Boden. **Über die Fällung von Bäumen mit einem geringeren Stammumfang wird dem Ausschuss berichtet.**

§ 18 Absatz 3

[...]

Als erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 GO NRW gelten Budgetüberschreitungen von mindestens 10.000 €, solange sie nicht als unaufschiebbar eingestuft werden. **Unaufschiebbar sind Budgetüberschreitungen dann, wenn sie aus rechtlichen oder vertraglichen Gründen unabweisbar sind.** In unaufschiebbaren Fällen entscheidet die\*der Kämmerer\*In und, wenn diese\*r verhindert ist, der\*die Bürgermeister\*In.

§ 18 Absatz 4

Die Erhebung von Klagen und den Abschluss von gerichtlichen Vergleichen, sofern der Streitwert den Betrag von 20.000 € nicht übersteigt. Ebenso wird der\*die Bürgermeisterin ermächtigt, damit verbundene Anwaltsbeauftragungen vorzunehmen. **Über die Klageverfahren und Vergleiche nach Satz 1 berichtet der Bürgermeister dem Haupt- und Finanzausschuss einmal jährlich.**

§ 18 Absatz 5 (durch die Neufassung ändert sich nachfolgend die Absatznummerierung)

- a) Die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch.
- b) Zurückstellung von Baugesuchen

**Der\*Die Bürgermeister\*In berichtet dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen halbjährlich, welche Baugesuche zurückgestellt wurden, in welchen Fällen das Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch hergestellt wurde und welche Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wurden.**

§ 18 Absatz 10 (ist neu eingefügt)

**Kauf- und Verkauf von Grundstücken bis zu einem Wert von 100.000 €. Über die Grundstücksankäufe und -verkäufe ab einem Wert von 20.000 € berichtet der Bürgermeister jeweils zur nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.**

gezeichnet  
Ludger Banken

gezeichnet  
Daniela Hoffmann

Bürgermeister

Fachbereichsleiterin